

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/6
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/6)

29. Dezember 2010

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 21. bis 25. März 2011)

Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Anträge

Klarstellung des Absatzes 1.1.4.2.1 in Bezug auf die Einfuhr von Flaschen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten zugelassen wurden (DOT-Flaschen), in europäische RID-Vertragsstaaten/ADR-Vertragsparteien

Antrag Belgiens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Klarstellung des Textes in Absatz 1.1.4.2.1 durch spezifische Aufnahme der Einfuhr von DOT-Flaschen in europäische RID-Vertragsstaaten/ADR-Vertragsparteien.
Zu treffende Entscheidung:	Änderung des Absatzes 1.1.4.2.1.
Damit zusammenhängende Dokumente:	Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte 1999/36/EG (neu 2010/35/EG) Multilaterale Sondervereinbarung M 180 IMDG-Code (Resolution MSC.122(75) in der geänderten Fassung)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Hintergrund und Analyse

1. In den europäischen RID-Vertragsstaaten und ADR-Vertragsparteien ist die Richtlinie über ortsbewegliche Druckgeräte (TPED-Richtlinie) 1999/36/EG (neu 2010/35/EG) anwendbar, welche die Verwendung von Druckgefäßen, die nicht der TPED-Richtlinie entsprechen (z.B. DOT-Flaschen der Vereinigten Staaten), verbietet. Die RID/ADR-Vorschriften sind an diese Richtlinie angepasst, so dass der normale Vertrieb von DOT-Flaschen im normalen gesetzlichen Rahmen nicht möglich ist.
2. Die Einfuhr von DOT-Flaschen der Vereinigten Staaten nach Europa erfolgt momentan in Anwendung des Unterabschnitts 1.1.4.2 RID/ADR unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Seebeförderung dieser Flaschen gemäß Abschnitt 6.2.3 des IMDG-Codes (siehe Anlage II) zugelassen ist. Der derzeitige Wortlaut des Absatzes 1.1.4.2.1 RID/ADR deckt jedoch nicht vollständig die Unterschiede in Bezug auf den Bau (Auslegungsdruck/-temperatur, ...), die Prüfung und die Zulassung ab, die zu Unterschieden zwischen den RID/ADR- und den DOT-Flaschen führen und die im anwendbaren Text des IMDG-Codes detaillierter dargestellt werden. Darüber hinaus besteht ein Unterschied zwischen dem in der französischen Fassung des Absatzes 1.1.4.2.1 verwendeten Ausdruck "emballage" und dem englischen Ausdruck "packing", der entsprechend der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 in "packaging" geändert werden sollte, damit er auch Gefäße umfasst.
3. Die Weiterbeförderung von DOT-Flaschen, die über eine Transportkette mit einer Seebeförderung auf dem europäischen Festland angekommen sind, zum Endverbraucher ist nur durch die Anwendung der multilateralen Sondervereinbarung M 180 (siehe Anlage I) möglich, welche die Beförderung und die Verwendung (Entleerung) von Gasen der Klasse 2 in DOT-Flaschen zulässt, bevor diese Flaschen ohne Wiederbefüllung in das Ursprungsland reexportiert werden.
4. Belgien schlägt aus diesen Gründen vor, eine Klarstellung des Textes in Absatz 1.1.4.2.1 herbeizuführen und eine Diskussion über eine dauerhaftere Lösung für den Vertrieb von Gasen der Klasse 2 in DOT-Flaschen nach Ablauf der multilateralen Sondervereinbarung M 180 am 2. Juni 2011 zu führen.

Antrag

5. **1.1.4.2.1** Am Anfang nach "Versandstücke," einfügen:

"Verpackungen,".

Am Ende einen neuen Absatz d) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"d) Verpackungen, die nicht nach den Vorschriften des RID/ADR ausgelegt, gebaut, geprüft und zugelassen sind, müssen den Vorschriften des IMDG-Codes oder der Technischen Anweisungen der ICAO entsprechen."

6. Eine dauerhaftere Lösung für den Vertrieb von Gasen der Klasse 2 in DOT-Flaschen nach Ablauf der multilateralen Sondervereinbarung M 180 am 2. Juni 2011 sollte erwogen und diskutiert werden.

Anlage I

Multilaterale Vereinbarung M 180

nach Unterabschnitt 1.5.1.1 ADR über die Beförderung verschiedener Gase der Klasse 2 in DOT-Gasflaschen im Rahmen von Abschnitt 1.1.4.2

Abweichend von den Bestimmungen der Unterabschnitte 6.2.1.4 (Zulassung von Gefäßen), 6.2.1.5 (erstmalige Prüfung), 6.2.1.6 (wiederkehrende Prüfung) und 6.2.1.7 (Kennzeichnung der Gefäße) des ADR dürfen Gase und Flüssigkeiten, die in der Tabelle des Unterabschnittes 4.1.4.1 (P 200) angeführt sind, vom Ort der vorübergehenden Lagerung bis zum Endverbraucher in Druckgefäßen befördert werden, die im Rahmen des Unterabschnittes 1.1.4.2 eingeführt werden und vom DOT zugelassen sind, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

- (1) Im Falle der Einfuhr aus einem Staat, der nicht Vertragspartei des ADR ist, muss die Übereinstimmung der Druckgefäße mit dieser Vereinbarung von einer sachverständigen Person überprüft werden. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Nachweis mit Datum, Identifikation der Druckgefäße sowie Name und Unterschrift der sachverständigen Person zu erstellen. Die Aufzeichnungen über die importierten Druckgefäße müssen für eventuelle Überprüfungen durch die zuständigen Behörden fünf Jahre aufgehoben werden.
- (2) Die Druckgefäße müssen dem Abschnitt 5.2.1 ADR entsprechend gekennzeichnet und beschriftet sein.
- (3) Alle einschlägigen Anforderungen des ADR hinsichtlich des Füllungsgrades und der Prüfrisiken sind zu erfüllen.
- (4) Die leeren Druckgefäße dürfen nicht wieder befüllt werden und sind in das Ursprungsland auszuführen.
- (5) Im Beförderungspapier hat der Beförderer zusätzlich zu den sonstigen nach dem ADR vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

"Beförderung vereinbart nach den Bestimmungen der multilateralen Vereinbarung M 180".

Eine Kopie der Vereinbarung ist in der Beförderungseinheit mitzuführen.

Diese Vereinbarung tritt mit Gegenzeichnung durch eine der Vertragsparteien in Kraft. Sie gilt bis 1. Juni 2011 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vorher von einem der Unterzeichner widerrufen, gilt sie in diesem Fall bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur noch für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der ADR-Vertragsparteien, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Unterzeichnerstaaten:

Belgien	01.06.2006	Slowakei	22.12.2006
Norwegen	31.07.2006	Ungarn	21.01.2007
Frankreich	26.09.2006	Schweden	02.03.2007
Tschechische Republik	02.11.2006	Schweiz	08.06.2007
Italien	06.11.2006	Polen	15.06.2007
Deutschland	13.11.2006	Portugal	19.09.2007
Dänemark	22.11.2006	Luxemburg	29.06.2010
Vereinigtes Königreich	27.11.2006		
Österreich	21.12.2006		
Niederlande	21.12.2006		

Auszug aus dem IMDG-Code

Anwendbarer Text des IMDG-Codes:

6.2.3 Vorschriften für andere als UN-Druckgefäße

- 6.2.3.1** Druckgefäße, die nicht gemäß 6.2.2 ausgelegt, gebaut, kontrolliert, geprüft und zugelassen sind, müssen nach einem von der zuständigen Behörde anerkannten technischen Regelwerk und den allgemeinen Vorschriften in 6.2.1 ausgelegt, gebaut, kontrolliert, geprüft und zugelassen sein.
- 6.2.3.2** Nach den Vorschriften dieses Abschnitts ausgelegte, gebaute, kontrollierte, geprüfte und zugelassene Druckgefäße sind nicht mit dem UN-Symbol für Verpackungen zu kennzeichnen.
- 6.2.3.3** Metallene Flaschen, Großflaschen, Druckfässer und Flaschenbündel müssen so gebaut sein, dass das Berstverhältnis (Berstdruck dividiert durch Prüfdruck) mindestens:
- 1,50 bei nachfüllbaren Druckgefäßen und
2,00 bei nicht nachfüllbaren Druckgefäßen
- beträgt.
- 6.2.3.4** Die Kennzeichnung muss im Einklang mit den Vorschriften der zuständigen Behörde des Verwendungslandes sein.

In Bezug genommener anwendbarer Text des IMDG-Codes:

6.2.1 Allgemeine Vorschriften

6.2.1.1 Auslegung und Bau

- 6.2.1.1.1** Druckgefäße und deren Verschlüsse müssen so ausgelegt, hergestellt, geprüft und ausgerüstet sein, dass sie allen Beanspruchungen, einschließlich Ermüdung, denen sie unter normalen Beförderungsbedingungen ausgesetzt sind, standhalten.
- 6.2.1.1.2** In Anbetracht des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und der Tatsache, dass andere als die als UN-zertifiziert gekennzeichneten Druckgefäße national oder regional verwendet werden können, dürfen Druckgefäße, die anderen als den in diesem Code festgelegten Vorschriften entsprechen, verwendet werden, sofern sie von den zuständigen Behörden in den Ländern, in denen sie befördert und verwendet werden, zugelassen sind.
- 6.2.1.1.3** In keinem Fall darf die minimale Wanddicke geringer sein als die in den technischen Normen für Auslegung und Bau festgelegte Wanddicke.
- 6.2.1.1.4** Für geschweißte Druckgefäße dürfen nur Metalle schweißbarer Qualität verwendet werden.
- 6.2.1.1.5** Der Prüfdruck von Flaschen, Großflaschen, Druckfässern und Flaschenbündeln muss in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 200 sein. Der Prüfdruck für verschlossene Kryo-Behälter muss in Übereinstimmung mit der Verpackungsanwei-

sung P 203 sein. [Der Prüfdruck eines Metallhydrid-Speichersystems muss in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 205 sein.]

- 6.2.1.1.6** Druckgefäße, die in Bündeln zusammengefasst sind, müssen durch eine Tragkonstruktion verstärkt sein und als Einheit zusammengehalten werden. Die Druckgefäße müssen so gesichert sein, dass Bewegungen in Bezug auf die gesamte Tragkonstruktion und Bewegungen, die zu einer Konzentration schädlicher lokaler Spannungen führen, verhindert werden. Anordnungen von Rohrleitungen (z.B. Rohrleitungen, Ventile und Druckanzeiger) sind so auszulegen und zu bauen, dass sie vor Beschädigungen durch Stöße und vor Beanspruchungen, die unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten, geschützt sind. Die Rohrleitungen müssen mindestens denselben Prüfdruck haben wie die Flaschen. Für verflüssigte giftige Gase muss jedes Druckgefäß ein Trennventil haben, um sicherzustellen, dass jedes Druckgefäß getrennt befüllt werden kann und während der Beförderung kein gegenseitiger Austausch des Inhalts der Druckgefäße auftreten kann.
- 6.2.1.1.7** Berührungen zwischen verschiedenen Metallen, die zu Beschädigungen durch galvanische Reaktion führen können, müssen vermieden werden.
- 6.2.1.1.8** Für den Bau von verschlossenen Kryo-Behältern für tiefgekühlt verflüssigte Gase gelten folgende Vorschriften:
- .1 Für jedes Druckgefäß müssen die mechanischen Eigenschaften des verwendeten Metalls, einschließlich Kerbschlagzähigkeit und Biegekoeffizient, nachgewiesen werden.
 - .2 Die Druckgefäße müssen wärmeisoliert sein. Die Wärmeisolierung ist durch eine Ummantelung vor Stößen zu schützen. Ist der Raum zwischen Druckgefäß und Ummantelung luftentleert (Vakuumisolierung), muss die Ummantelung so ausgelegt sein, dass sie einem äußeren Druck von mindestens 100 kPa (1 bar), berechnet in Übereinstimmung mit einem anerkannten technischen Regelwerk oder einem rechnerischen kritischen Verformungsdruck von mindestens 200 kPa (2 bar) Überdruck, ohne bleibende Verformung standhält. Wenn die Ummantelung gasdicht verschlossen ist (z.B. bei Vakuumisolierung), muss durch eine Einrichtung verhindert werden, dass bei ungenügender Gasdichtheit des Druckgefäßes oder dessen Ausrüstungsteilen in der Isolierschicht ein gefährlicher Druck entsteht. Die Einrichtung muss das Eindringen von Feuchtigkeit in die Isolierung verhindern.
 - .3 Verschlossene Kryo-Behälter, die für die Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase mit einem Siedepunkt unter -182 °C bei Atmosphärendruck ausgelegt sind, dürfen keine Werkstoffe enthalten, die mit Sauerstoff oder mit Sauerstoff angereicherter Atmosphäre in gefährlicher Weise reagieren können, wenn sich diese Werkstoffe in Teilen der Wärmeisolierung befinden, wo eine Gefahr der Berührung mit Sauerstoff oder mit Sauerstoff angereicherter Flüssigkeit besteht.
 - .4 Verschlossene Kryo-Behälter müssen mit geeigneten Hebe- und Sicherungseinrichtungen ausgelegt und gebaut sein.
-